S 16 RA 1/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RA 1/00
Datum	30.06.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 176/00
Datum	09.05.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 30. Juni 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am â□¦1948 geborene KlÃ¤ger stellte am 30.12.1997 bei der Beklagten Antrag auf GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Die Beklagte bewilligte eine medizinische RehabilitationsmaÃ□nahme, nach deren Beendigung ein zweistÃ¼ndiges bis unterhalbschichtiges LeistungsvermÃ¶gen in der Zeit von September 1998 bis September 2000 festgestellt wurde.

Zur KlÃ¤rung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Bewilligung einer Rente leitete die Beklagte Ermittlungen ein. Mit Bescheid vom 11.05.1999 lehnte sie den Antrag auf Rente wegen fehlender Mitwirkung seitens des KlÃ¤gers ab. Nach Vorlage von Ausbildungsnachweisen nahm die Beklagte eine Ã□berprÃ¼fung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vor und stellte mit Bescheid vom 24.06.1999 aktenintern fÃ¼r den KlÃ¤ger eine Rente wegen

ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 01.04.1999 bis 30.09.2000 bei einem Leistungsfall am 08.09.1998 fest. Es errechnete sich eine Nachzahlung fÃ¼r die Zeit vom 01.04.1999 bis 31.07.1999 in HÃ¶he von 3.006,06 DM. Der Rentenbescheid lief nicht aus.

Am 02.11.1999 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten einen Vorschuss in HÃ¶he von 5.000,00 DM. Mit Bescheid vom 09.11.1999 (abgesandt am 15.11.1999) bewilligte die Beklagte Rente wie im Bescheid vom 24.06.1999 vorgesehen. Die Nachzahlung fÃ¼r die Zeit vom 01.04.1999 bis 31.12.1999 in HÃ¶he von 6.783,24 DM wurde einbehalten.

Nachdem der KlÃ¤ger bereits am 03.11.1999 Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel der Erteilung des Rentenbescheides sowie einer Vorschussleistung in HÃ¶he von 5.000,00 DM beantragt hatte, erhob er am 03.01.2000 UntÃ¤tigkeitsklage beim Sozialgericht MÃ¼nchen. Die Beklagte wies im Januar 2000 die Nachzahlung an den KlÃ¤ger an.

Nach Hinweis an die Beteiligten, dass das Gericht den Erlass eines Gerichtsbescheides beabsichtige, wies das Sozialgericht ohne mÃ¼ndliche Verhandlung die Klage ab, verpflichtete die Beklagte aber entsprechend deren Anerkenntnis zur vollen KostenÃ¼bernahme (Gerichtsbescheid vom 30.06.2000). Das Gericht verneinte einen RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die UntÃ¤tigkeitsklage, da die Beklagte Ã¼ber den Rentenantrag bereits am 09.11.1999 entschieden und die laufende Zahlung zwischenzeitlich angewiesen habe.

Der KlÃ¤ger legte am 10.08.2000 Berufung ein und beantragte die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts. Das Landessozialgericht lehnte mit Beschluss vom 10.04.2001 den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts mangels Erfolgsaussicht der Berufung ab. Eine BegrÃ¼ndung der Berufung seitens des KlÃ¤gers ging nicht ein.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ergÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie des Sozialgerichts MÃ¼nchen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige, insbesonderes form- und fristgerechte Berufung (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) ist unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat zu Recht die Klage abgewiesen.

Es handelt es sich bei der vom KlÃ¤ger erhobenen Klage um eine UntÃ¤tigkeitsklage nach Â§ 88 Abs.1 Sozialgerichtsgesetz â SGG -. Danach ist nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes die Klage zulÃ¤ssig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines

Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden ist.

UnabhÃ¤ngig davon, ob als Entscheidung Ã¼ber den Antrag bereits der Bescheid vom 11.05.1999 zu werten wÃ¤re oder ob auf die Entscheidung vom 09.11.1999 abzustellen ist, war jedenfalls im Zeitpunkt der Erhebung der UntÃ¤tigkeitsklage am 03.01.2000 Ã¼ber den Rentenantrag des KlÃ¤gers entschieden. Denn der Rentenbescheid vom 09.11.1999 war am 15.11.1999 zur Post gegeben worden und der KlÃ¤ger hatte den Bescheid auch erhalten. Dass im Bescheid die Nachzahlung einbehalten wurde und bezÃ¼glich einzelner Berechnungselemente weitere Ermittlungen angekÃ¼ndigt waren, Ã¤ndert entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers nichts daran, dass die Beklagte Ã¼ber den Antrag vom 30.12.1997 am 09.11.1999 sachlich entschieden hatte. Allein dies kann aber Ziel der UntÃ¤tigkeitsklage sein. Es kann mit ihr nicht eine bestimmte Entscheidung Ã¼ber den Rentenantrag, sondern nur Ã¼berhaupt eine Entscheidung in der Sache begehrt werden.

Bereits bei Erhebung der Klage bestand kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis mehr fÃ¼r eine UntÃ¤tigkeitsklage.

Was die Auszahlung der festgestellten Nachzahlung angeht, so handelte es sich beim Begehren des KlÃ¤gers um eine Leistungsklage nach Â§ 54 Abs.5 SGG. Die Nachzahlung wurde dem KlÃ¤ger Anfang Januar angewiesen, so dass damit sein Anspruch erfÃ¼llt war. Eine Beschwer lag ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vor.

Der Gerichtsbescheid vom 30.06.2000 ist nicht zu beanstanden. Die Berufung bleibt ohne Erfolg.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs.2 SGG nicht erfÃ¼llt sind.

Erstellt am: 03.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024